Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 1.

(Nr. 7564.) Gesetz, betreffend die Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung von Wittwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer. Vom 22. Dezember 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, für den ganzen Umfang derselben, was folgt:

§. 1.

Die Statuten der unter Leitung der Staatsbehörden in den verschiedenen Theilen des Landes bestehenden Wittwen- und Waisenkassen für die Hinterbliebenen der öffentlichen Elementarlehrer sind durch die bisherige Verwaltung unter Mitwirkung des betheiligten Lehrerstandes einer Revision zu unterwerfen.

§. 2.

Zweck dieser Revision ist die Erhöhung der den Hinterbliebenen der Kassenmitglieder zu zahlenden Pension vom 1. Januar 1871. ab auf jährlich mindestens funfzig Thaler, ohne später mögliche Erhöhungen dieses Minimalsatzes auszuschließen.

Ueber den Anspruch der einzelnen Hinterbliebenen auf Pension, über Anfall und Ende des Pensionsgenusses bestimmen die zu revidirenden Statuten (§. 1.).

§. 3.

Um den angegebenen Zweck zu erreichen, können nach Anhörung der in jedem Kreise zu bildenden Vorstände (§. 7.) die jährlichen Beiträge von jeder in dem Bereich der Kasse befindlichen öffentlichen Lehrerstelle, sowie von denjenigen Kassenmitgliedern, welche keine Lehrerstelle inne haben, bis auf den Betrag von 5 Thalern gesteigert, von allen Elementarlehrern bei ihrer ersten definitiven Anstellung ein Antrittsgeld bis zum Betrage von 8 Thalern, und von den Kassenmitgliedern bei Gehaltsverbesserungen, die ihnen zu Theil werden, ein einmaliger Beitrag von 25 Prozent des Jahresbetrages derselben gefordert werden.

Ausgegeben zu Berlin den 11. Januar 1870.

§. 4.

Die Gemeinden und selbstständigen Guts- oder Domanialbezirke, sowie diejenigen Institute, Kassen 2c., welchen die Unterhaltung einer Lehrerstelle obliegt, sind verpflichtet, einen jährlichen Beitrag von 4 Thalern für jede ihrer Lehrerstellen zu der Lehrer-Wittwen- und Waisenkasse des Bezirks zu zahlen, welchem sie angehören.

Sind mehrere Gemeinden, selbstständige Guts- oder Domanialbezirke zu einem Schulverbande vereinigt oder einer Schule zugewiesen, so ist der zu leistende Beitrag nach Maaßgabe des gesammten, in den einzelnen Gemeinden, Guts- oder Domanialbezirken aufkommenden Betrages der Einkommen-, Klassen-, Grund- und Gebäudesteuer auf die Betreffenden zu vertheilen.

§. 5.

Gelingt es auch mit Hinzunahme dieser Beiträge nicht, die im §. 2. festgesetzten Minimalsätze der Pension zu erreichen, so ist aus der Staatskasse der erforderliche Zuschuß zu leisten.

§. 6.

Die Verwaltung der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse verbleibt der Regierung.

Doch werden als Kuratoren der Kasse von den Mitgliedern der Anstalt aus ihrer Mitte drei Vertreter erwählt.

§. 7.

In jedem der zu einem Bezirk vereinigten Kreise resp. Aemter oder selbstständigen Städte wird ein Vorstand gebildet, zu welchem neben Vertretern des Kreises resp. des Amtes oder der selbstständigen Stadt der Landrath, Amtshauptmann oder Bürgermeister als Vorsitzender und neben Vertretern der Schulinspektion drei von den Mitgliedern der Kasse zu wählende Lehrer gehören müssen.

§. 8.

Die Erhöhung der bisherigen Beiträge und Antrittsgelder, sowie die Festsetzung der zu zahlenden Wittwen- und Waisenpensionen erfolgt, letzteres auf Grund sachverständigen Gutachtens, nach Anhörung der Vorstände (§. 7.) durch Beschluß des Ministers der Unterrichts-Angelegenheiten.

§. 9.

Zum Kapital müssen geschlagen werden die Antritts-, die Gehaltsverbesserungsgelder, die eingehenden Geschenke und Vermächtnisse, soweit nicht ausdrücklich anders über sie bestimmt ist, und die Kollekten.

§. 10.

Die Aufhebung der unter Leitung der Staatsbehörden stehenden Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkassen zum Zweck einer Erweiterung der Assoziations-Bezirke,

die Veränderung ihrer Statuten,

die

die Vereinigung mehrerer solcher Kassen zu einer gemeinschaftlichen Kasse,

die Zuschlagung einzelner Landestheile zu einem bereits bestehenden Kassenverbande,

die Errichtung neuer solcher Kassen mit juristischer Persönlichkeit, mit Beitragspflicht aller öffentlichen Elementarlehrerstellen innerhalb eines gewissen Bezirks und mit Berechtigung zur administrativen Beitreibung der jährlichen und einmaligen statutenmäßigen Beiträge, sowie der Antrittsgelder der Theilnahmepflichtigen,

wobei jedoch überall die in diesem Gesetz enthaltenen Bestimmungen zur Geltung kommen und die bereits erworbenen Rechte der einzelnen Theilnehmer gewahrt werden müssen,

erfolgt durch Königliche Verordnung, welche durch die Amtsblätter der betheiligten Bezirke zu verkündigen ist.

§. 11.

Für diejenigen Landestheile, in welchen derartige Kassen unter der Leitung von Staatsbehörden nicht bestehen, sind solche spätestens bis zu dem in §. 2. angegebenen Zeitpunkte nach den in diesem Gesetze vorgeschriebenen Normen gleichfalls durch Königliche Verordnung ins Leben zu rufen, insofern nicht anderweitig in noch auskömmlicherer Weise daselbst für die Lehrer-Wittwen und Waisen gesorgt ist.

§. 12.

Durch dieses Gesetz werden weder bestehende Gerechtsame der Lehrer-Wittwen und Waisen, noch besondere Leistungen zu deren Gunsten aufgehoben. Diese Gerechtsame und Leistungen werden jedoch, soweit sie nicht auf einem privatrechtlichen Titel beruhen, auf die nach den §§. 3. und 4. zu gewährenden Zuschüsse zu den Wittwen- und Waisenkassen angerechnet.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 22. Dezember 1869.

(L. S.) Wilhelm.

v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen.

(Nr. 7565.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Durchführung der Berlin-Lehrter Eisenbahn durch das Herzoglich Braunschweigische Gebiet. Vom 18. November 1869.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg sind übereingekommen, die im Bau begriffene Eisenbahn von Berlin nach Lehrte durch das Herzoglich Braunschweigische Gebiet bei Vorsfelde führen zu lassen, und haben zum Zweck der deshalb erforderlichen näheren Verabredungen zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Ministerialdirektor der Eisenbahnverwaltung, Julius Alexander Theodor Weishaupt, und

Allerhöchstihren Geheimen Legationsrath Paul Ludwig Wilhelm Jordan,

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:

Höchstihren Geheimenrath und Ministerresidenten am Königlich Preußischen Hofe, Dr. Friedrich August v. Liebe, und

Höchstihren Generaldirektor August Philipp Christian Theodor v. Amsberg,

von welchen, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer Vollmachten, unter Vorbehalt der Ratifikation der nachstehende Vertrag verabredet und abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Die Herzoglich Braunschweigische Regierung gestattet der Königlich Preußischen Regierung, die Eisenbahn von Berlin nach Lehrte durch das Herzoglich Braunschweigische Gebiet über Vorsfelde führen zu lassen.

Die Richtung dieser Bahn ist im Allgemeinen dahin festgestellt, daß dieselbe von Berlin über Stendal und Gardelegen herkommend bei Kaltendorf nördlich von Oebisfelde in das Braunschweigische Gebiet eintritt, dasselbe südlich von Vorsfelde und nördlich von Reislingen durchschneidet, von hier ab nördlich von Fallersleben über Ohof in thunlichst direkter Richtung auf Lehrte geführt wird und sich daselbst mit der Hannoverschen Staats-Eisenbahn verbindet.

Auf der Strecke innerhalb des Braunschweigischen Gebietes soll an einer durch die Herzoglich Braunschweigische Regierung näher zu bestimmenden Stelle ein Bahnhof für Personen- und Güterverkehr eingerichtet werden.

Die nähere Feststellung der Bahnlinie, wie des gesammten Bauplans und der einzelnen Bauentwürfe, insbesondere auch die Revision und Festsetzung der Kostenanschläge bleibt der Königlich Preußischen Regierung vorbehalten. Es soll die vorbezeichnete Linie für die Strecke im Braunschweigischen Gebiete in eine vor Beginn des Baues der Herzoglich Braunschweigischen Regierung mitzutheilende Karte eingetragen werden und eine Abweichung hiervon nur unter Zustimmung der

der Herzoglich Braunschweigischen Regierung zulässig sein. Auch soll die landespolizeiliche Festsetzung der Wegeübergänge, Brücken, Durchlässe, Flußkorrektionen, Vorfluthanlagen und Parallelwege im Braunschweigischen Gebiete und die landespolizeiliche Prüfung des Plans für den Bahnhof daselbst den kompetenten Braunschweigischen Behörden zustehen.

Artikel 2.

Die Punkte, wo die Bahn die beiderseitigen Landesgrenzen überschreitet, sollen nöthigenfalls durch deshalb abzuordnende technische Kommissarien näher bestimmt werden.

Artikel 3.

Die Königlich Preußische Regierung hat der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft die Konzession zum Bau und Betriebe der Eisenbahn von Berlin nach Lehrte mittelst Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde vom 12. Juni 1867. ertheilt.

Die Herzoglich Braunschweigische Regierung wird in Betreff der auf Braunschweigischem Gebiete belegenen Bahnstrecke derselben Gesellschaft die Konzession zum Bau und Betriebe unter gleich günstigen Bedingungen, soweit die Braunschweigischen Landesgesetze dies gestatten, und unter gleichzeitiger Verleihung des Expropriationsrechtes ertheilen.

Die Gesellschaft wird ihr Domizil und den Sitz ihrer Verwaltung in Preußen behalten und in Bezug auf alle Maaßnahmen und Festsetzungen, welche die Verhältnisse der Gesellschaft als solcher und die Beaufsichtigung und Verwaltung des Unternehmens im Allgemeinen betreffen, von der Königlich Preußischen Regierung ressortiren.

Artikel 4.

Der Königlich Preußischen Regierung bleibt freigestellt, dem Bahnkörper die für zwei Geleise erforderliche Breite geben und zur Ausführung des zweiten Geleises nach eigenem Ermessen schreiten zu lassen.

Artikel 5.

Der Eigenthümer der Bahn hat wegen aller Entschädigungsansprüche, die aus Anlaß der Bahnanlage oder des Bahnbetriebes auf Herzoglich Braunschweigischem Gebiete entstehen und gegen ihn geltend gemacht werden möchten, der Braunschweigischen Gerichtsbarkeit und den Braunschweigischen Gesetzen sich zu unterwerfen und zu solchem Zwecke in der Stadt Helmstedt Domizil zu nehmen.

Der Herzoglich Braunschweigischen Regierung bleibt vorbehalten, den Verkehr zwischen Ihr und der Gesellschaft, sowie die Handhabung der Ihr über die betreffende Bahnstrecke zustehenden Hoheits- und Aufsichtsrechte einer Herzoglichen Behörde zu übertragen. Diese Behörde hat die Beziehungen ihrer Regierung zu der Eisenbahnverwaltung in allen Fällen zu vertreten, die nicht zum direkten Einschreiten der kompetenten Polizei- oder Gerichtsbehörden geeignet sind. Die Eisenbahnverwaltung hat sich bei Angelegenheiten territorialer Natur, welche hiernach von der betreffenden Herzoglich Braunschweigischen Behörde ressortiren, an diese zu wen-

wenden. Die gedachten Funktionen können von der Herzoglich Braunschweigischen Regierung auch einem besonderen Kommissarius übertragen werden.

Artikel 6.

Die im Braunschweigischen Gebiete angestellten Eisenbahnbeamten sind den Braunschweigischen Landesgesetzen unterworfen. Die Angehörigen des einen Staates, welche im Gebiete des anderen Staates angestellt werden möchten, scheiden dadurch aus dem Unterthanenverbande ihres Heimathlandes nicht aus.

Bei Besetzung der unteren Betriebsbeamtenstellen innerhalb des Braunschweigischen Gebietes, insbesondere der Bahnwärter- und Weichenstellerposten, wird bei sonst gleicher Qualifikation auf die Bewerbungen Braunschweigischer Unterthanen besondere Rücksicht genommen werden.

Artikel 7.

Die Herzoglich Braunschweigische Regierung wird von dem in Rede stehenden Eisenbahn-Unternehmen der Magdeburg-Halberstädter Gesellschaft eine Gewerbesteuer oder ähnliche öffentliche Abgabe nicht erheben, auch diejenigen Grundstücke zur Grundsteuer nicht heranziehen, welche nach dem Preußischen Eisenbahngesetze vom 3. November 1838. dem Expropriationsrechte unterworfen sein würden.

Die Königlich Preußische Regierung wird jedoch von dem gesammten Unternehmen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft nach Maaßgabe Ihrer Gesetze vom 30. Mai 1853. und 21. Mai 1859., sowie der dazu ergehenden abändernden und ergänzenden Bestimmungen eine Eisenbahnabgabe erheben und hiervon denjenigen Betrag an die Herzoglich Braunschweigische Regierung für die von derselben laut Artikel 3. zu ertheilende Konzession überweisen, welcher sich aus dem Verhältnisse ergiebt, in welchem die Länge der auf Herzoglich Braunschweigischem Gebiete liegenden Strecke zu der Gesammtlänge der danach der Besteuerung unterworfenen Bahnstrecken steht. Die Zahlung erfolgt alljährlich postnumerando, und zwar zum ersten Male für das auf die Betriebseröffnung der Berlin-Lehrter Eisenbahn folgende, mit dem 1. Januar beginnende Rechnungsjahr.

Die Königlich Preußische Regierung wird der Herzoglich Braunschweigischen die Berechnung des Reinertrages der Bahn alljährlich mittheilen und für die Abführung der Abgabe an die von der Herzoglich Braunschweigischen Regierung zu bezeichnende Kasse Sorge tragen.

Artikel 8.

Die Herzoglich Braunschweigische Regierung wird die auf der Bahnstrecke in Ihrem Gebiete einzuführende Bahnpolizei-Ordnung nach den auf den Braunschweigischen Eisenbahnen geltenden Grundsätzen feststellen. Ueber die Einführung eines gemeinschaftlichen Bahnpolizei-Reglements bleibt, so lange ein solches noch nicht für das gesammte Norddeutsche Bundesgebiet erlassen sein wird, die Verständigung unter beiden kontrahirenden Regierungen vorbehalten. Den auf der genannten Strecke fungirenden Eisenbahnbeamten werden in Bezug auf die Bahnpolizei dieselben Befugnisse eingeräumt werden, welche auf den Braunschweigischen Eisenbahnen die betreffenden Bahnbeamten auszuüben haben, und sind dieselben

zu

zu diesem Zwecke auf Präsentation der Bahnverwaltung bei den kompetenten Herzoglich Braunschweigischen Behörden in Pflicht zu nehmen.

Die von der einen Regierung geprüften Betriebsmittel sollen ohne weitere Revision auch im Gebiete der anderen Regierung zugelassen werden.

Artikel 9.

Die Festsetzung des Tarifes und Fahrplans bleibt der Königlich Preußischen Regierung vorbehalten. Es soll jedoch sowohl im Personen- wie im Güterverkehre zwischen den beiderseitigen Unterthanen hinsichtlich der Beförderungspreise oder der Zeit der Abfertigung kein Unterschied gemacht werden.

Auf der innerhalb des Braunschweigischen Gebietes anzulegenden Eisenbahn-Station (Art. 1.) werden täglich in beiden Richtungen mindestens drei fahrplanmäßige Züge für den Personenverkehr anhalten, auch wird diese Station bei der Bildung des Tarifes für den Personen- und Güterverkehr nicht ungünstiger behandelt werden, als die übrigen Stationen der Bahn.

Artikel 10.

Da die Bahnstrecke innerhalb des Herzoglich Braunschweigischen Gebietes mit der im Königlich Preußischen Gebiete belegenen Bahn ein Ganzes ausmacht und nur im Zusammenhange damit zu benutzen ist, so sollen etwaige neue gesetzliche Bestimmungen über Eisenbahn-Unternehmungen im Herzogthum Braunschweig nur nach vorgängiger Genehmigung der Königlich Preußischen Regierung auf die in Rede stehende Bahnstrecke in Anwendung gebracht werden.

Artikel 11.

Die Herzoglich Braunschweigische Regierung gestattet der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft, eine elektromagnetische Telegraphenleitung im Braunschweigischen Gebiete längs der Bahn anzulegen, dieselbe zu Zwecken des Bahnbetriebes, sowie nach den für das Norddeutsche Bundesgebiet geltenden Bestimmungen zu Zwecken des öffentlichen Verkehrs zu benutzen und die Drahtleitungen nach Bedürfniß zu vermehren.

Artikel 12.

Für den Fall, daß die Königlich Preußische Regierung die Berlin-Lehrter Eisenbahn ankaufen würde, gewährt die Herzoglich Braunschweigische Regierung der Königlich Preußischen Regierung das Recht des Ankaufs auch der im Herzoglich Braunschweigischen Gebiete belegenen Strecke nach Maaßgabe des Königlich Preußischen Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838., behält Sich jedoch die Befugniß vor, das Eigenthum der in Ihrem Gebiete belegenen Strecke zu jeder Zeit, nachdem dieselbe von der Königlich Preußischen Regierung angekauft ist, nach einer mindestens Ein Jahr vorher gemachten Ankündigung unter denselben Bedingungen an Sich zu ziehen, unter welchen die Königlich Preußische Regierung dasselbe erworben hat, selbstverständlich unter Vergütung der von letzterer Regierung inzwischen ausgeführten Meliorationen, beziehungsweise nach Abzug des zu ermittelnden Betrages etwaiger Deteriorationen.

 Un-

Ungeachtet einer etwa eintretenden Aenderung in den Eigenthumsverhältnissen der Bahn soll eine Unterbrechung des Betriebes auf derselben niemals eintreten, vielmehr wegen Erhaltung eines ungestörten einheitlichen Betriebes unter Anwendung gleicher Tarifsätze und Tarifbestimmungen für die ganze Bahnlinie zuvor eine den Verhältnissen angepaßte Verständigung Platz greifen.

Artikel 13.

Dieser Vertrag soll in zwei gleichlautenden Original-Exemplaren ausgefertigt und beiderseits zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt werden.

Die Auswechselung der beiderseitigen Ratifikations-Urkunden soll spätestens binnen vier Wochen erfolgen.

So geschehen Berlin, den 18. November 1869.

(L. S.) Weishaupt.	(L. S.) v. Liebe.
(L. S.) Jordan.	(L. S.) v. Amsberg.

Vorstehender Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

(Nr. 7566.) Vertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Herstellung einer Eisenbahn von Halberstadt nach Blankenburg. Vom 19. November 1869.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg haben beschlossen, eine Erweiterung der Eisenbahnverbindungen zwischen Ihren Staaten durch den Bau einer Eisenbahn von Halberstadt nach Blankenburg eintreten zu lassen, und für die deshalb erforderlichen Verhandlungen zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Ministerialdirektor der Eisenbahnverwaltung, Julius Alexander Theodor Weishaupt, und

Allerhöchstihren Geheimen Legationsrath Paul Ludwig Wilhelm Jordan,

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:

Höchstihren Geheimen Rath und Minister-Residenten am Königlich Preußischen Hofe, Dr. Friedrich August v. Liebe, und

Höchstihren Generaldirektor August Philipp Christian Theodor v. Amsberg,

von welchen, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer Vollmachten, unter Vorbehalt der Ratifikation der nachstehende Vertrag verabredet und abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Die Hohen kontrahirenden Regierungen sind übereingekommen, eine Eisenbahn von Halberstadt nach Blankenburg zuzulassen und zu fördern. Die Herzoglich Braunschweigische Regierung soll berechtigt sein, entweder die Bahn auf Ihre Kosten herstellen und betreiben zu lassen, oder den Bau und Betrieb der Bahn einer Privatgesellschaft zu übertragen. Im Falle eines Privatunternehmens wird die Königlich Preußische Regierung die Konzession zum Bau und Betriebe der Bahn für die in Ihrem Gebiete belegene Strecke derselben Aktiengesellschaft ertheilen, welche für die Strecke im Herzoglich Braunschweigischen Gebiete konzessionirt werden wird.

Artikel 2.

Die Königlich Preußische Regierung ist damit einverstanden, daß die etwa zu konzessionirende Gesellschaft ihr Domizil und den Sitz ihrer Verwaltung im Herzogthum Braunschweig nehme und in Beziehung auf alle Maaßnahmen und Festsetzungen, welche die Verhältnisse der Gesellschaft als solcher und die Beaufsichtigung und Verwaltung des Unternehmens im Allgemeinen betreffen, von der Herzoglich Braunschweigischen Regierung ressortire.

Artikel 3.

Die Bahn soll im Allgemeinen die Richtung von Halberstadt, wo sie mit den Bahnen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft in Verbindung gebracht werden soll, über Wilhelmshöhe, Langenstein, Isenburg östlich um den Regenstein erhalten.

Die Königlich Preußische Regierung wird dahin wirken, die Aufnahme der Bahn auf den der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft gehörenden und auf Wehrstedter Flur belegenen Bahnhof Halberstadt thunlichst zu erleichtern.

Bei Langenstein ist ein Bahnhof, bei Isenburg eine Haltestelle, Beides für den Personen- wie für den Güterverkehr, zu errichten.

Die spezielle Feststellung der Bahnlinie, wie des gesammten Bauplans und der einzelnen Bauentwürfe, sowie insbesondere auch die Revision und Festsetzung der Kostenanschläge, bleibt der Herzoglich Braunschweigischen Regierung vorbehalten. Jedoch soll die landespolizeiliche Festsetzung der Wegeübergänge, Brücken, Durchlässe, Flußkorrektionen, Vorfluthsanlagen und Parallelwege, sowie der Lage der Bahnhöfe und Haltestellen nebst der baupolizeilichen Prüfung der Bahnhofsanlagen in jedem Gebiete den dortigen kompetenten Behörden zustehen.

Artikel 4.

Der Punkt, wo die Bahn die beiderseitige Landesgrenze überschreitet, soll nöthigenfalls durch deshalb abzuordnende beiderseitige technische Kommissarien näher bestimmt werden.

Artikel 5.

Die Bahn wird zunächst nur mit Einem durchgehenden Gleise versehen werden. Bei dem Eintritte des Bedürfnisses werden die Hohen Regierungen Sich über die Herstellung des zweiten Gleises verständigen.

Artikel 6.

Der Erwerb der zur Anlage der Bahn erforderlichen Grundstücke geschieht, insofern eine gütliche Vereinbarung unter den Betheiligten nicht zu erreichen ist, in jedem der beiden Gebiete nach den Bestimmungen des dort geltenden Expropriationsgesetzes. Jede der Hohen Regierungen wird für Ihr Gebiet der Herzoglich Braunschweigischen Eisenbahnverwaltung, beziehungsweise der zu konzessionirenden Eisenbahngesellschaft, das Expropriationsrecht rechtzeitig ertheilen.

Artikel 7.

Der Bau der Bahn soll solide und dauerhaft ausgeführt werden, damit Gefahren und Störungen des Betriebes nicht zu besorgen sind und Personen, Güter, sowie sonstige Gegenstände, welche auf Eisenbahnen befördert zu werden geeignet sind, ohne Nachtheile transportirt werden können.

Artikel 8.

Der Eigenthümer der Bahn hat wegen aller Entschädigungsansprüche, die aus Anlaß der Bahnanlage oder des Bahnbetriebes auf Königlich Preußischem Ge-

Gebiete entstehen und gegen ihn geltend gemacht werden möchten, der Preußischen Gerichtsbarkeit und den Preußischen Gesetzen sich zu unterwerfen und zu solchem Zwecke in Halberstadt Domizil zu nehmen.

Im Fall der Ausführung der Bahn durch eine Privatgesellschaft bleibt der Königlich Preußischen Regierung vorbehalten, den Verkehr zwischen Ihr und der Gesellschaft, sowie die Handhabung der Ihr über die betreffende Bahnstrecke zustehenden Hoheits- und Aufsichtsrechte einer Behörde zu übertragen. Diese Behörde hat die Beziehungen ihrer Regierung zu der Eisenbahnverwaltung in allen Fällen zu vertreten, die nicht zum direkten Einschreiten der kompetenten Polizei- oder Gerichtsbehörden geeignet sind. Die Eisenbahnverwaltung hat sich bei Angelegenheiten territorialer Natur, welche hiernach von der betreffenden Königlich Preußischen Behörde ressortiren, an diese zu wenden. Die gedachten Funktionen können von der Königlich Preußischen Regierung auch einem besonderen Kommissarius übertragen werden.

Artikel 9.

Die im Preußischen Gebiete angestellten Eisenbahnbeamten sind den Preußischen Landesgesetzen unterworfen. Die Angehörigen des einen Staates, welche im Gebiete des anderen Staates angestellt werden möchten, scheiden dadurch aus dem Unterthanenverbande ihres Heimathlandes nicht aus.

Bei Besetzung der unteren Betriebsbeamtenstellen innerhalb des Preußischen Gebiets, insbesondere der Bahnwärter- und Weichenstellerposten wird Herzoglich Braunschweigischer Seits bei sonst gleicher Qualifikation auf die Bewerbungen Preußischer Unterthanen besondere Rücksicht genommen werden.

Artikel 10.

Die Königlich Preußische Regierung wird von dem in Rede stehenden Eisenbahn-Unternehmen, falls und so lange dasselbe im Eigenthum der Herzoglich Braunschweigischen Regierung sich befindet, eine Gewerbesteuer oder ähnliche öffentliche Abgabe nicht erheben, auch den Schienenweg zur Grundsteuer nicht heranziehen.

Sollte die Bahn Eigenthum einer Privatgesellschaft werden, so wird die Königlich Preußische Regierung den Betrieb auf der Bahnstrecke in Ihrem Gebiete mit der durch die Preußischen Gesetze vom 30. Mai 1853. und 21. Mai 1859. festgesetzten Abgabe belegen. Diese Abgabe soll von dem Reinertrage der ganzen Bahn berechnet und zu demjenigen Betrage an die Königlich Preußische Regierung abgeführt werden, welcher sich nach dem Verhältnisse berechnet, in welchem die Länge der auf Königlich Preußischem Gebiete liegenden Strecke zu der Gesammtlänge der ganzen Bahn steht. Die Zahlung erfolgt alljährlich postnumerando, und zwar zum ersten Male für das auf die Betriebseröffnung folgende, mit dem 1. Januar beginnende Rechnungsjahr. Die Herzoglich Braunschweigische Regierung wird der Königlich Preußischen die Berechnung des Reinertrages der Bahn alljährlich mittheilen und für die Abführung der Abgabe an die von der Königlich Preußischen Regierung zu bezeichnende Kasse Sorge tragen.

Außer dieser Abgabe werden im Königlich Preußischen Gebiete weitere Staatssteuern von dem Betriebe der Bahn nicht erhoben werden.

Artikel 11.

Die Königlich Preußische Regierung wird die auf der Bahnstrecke in Ihrem Gebiete einzuführende Bahnpolizei-Ordnung nach den auf Ihren Staatsbahnen geltenden Grundsätzen feststellen. Ueber die Einführung eines gemeinschaftlichen Bahnpolizei-Reglements bleibt, so lange ein solches noch nicht für das gesammte Norddeutsche Bundesgebiet erlassen sein wird, die Verständigung unter beiden kontrahirenden Regierungen vorbehalten. Den auf der genannten Strecke fungirenden Eisenbahnbeamten werden in Bezug auf die Bahnpolizei dieselben Befugnisse eingeräumt werden, welche auf den Preußischen Eisenbahnen die betreffenden Bahnbeamten auszuüben haben, und sind dieselben zu diesem Zwecke auf Präsentation der Bahnverwaltung bei den kompetenten Königlich Preußischen Behörden in Pflicht zu nehmen.

Die von der einen Regierung geprüften Betriebsmittel sollen ohne weitere Revision auch im Gebiete der anderen Regierung zugelassen werden.

Artikel 12.

Die Festsetzung des Tarifs und Fahrplans bleibt der Herzoglich Braunschweigischen Regierung vorbehalten. Es soll jedoch sowohl im Personen- wie im Güterverkehr zwischen den beiderseitigen Unterthanen hinsichtlich der Beförderungspreise oder der Zeit der Abfertigung kein Unterschied gemacht werden. Auch ist schon jetzt verabredet, daß zwischen Halberstadt und Blankenburg in beiden Richtungen täglich mindestens drei Züge mit Personenbeförderung eingerichtet werden sollen.

Artikel 13.

Für den Fall, daß die Bahn von der Herzoglich Braunschweigischen Regierung gebaut und betrieben wird, behält sich die Königlich Preußische Regierung das Recht vor, die innerhalb Ihres Gebiets belegenen Bahnstrecken nebst Zubehör nach Verlauf von dreißig Jahren nach Vollendung derselben in Folge einer mindestens zwei Jahre vorher zu machenden Ankündigung gegen Erstattung des Anlagekapitals (Kosten der ersten Anlage einschließlich der während der Bauzeit aufgelaufenen vierprozentigen Zinsen, sowie der Kosten für spätere Vervollständigungen und Erweiterungen) zu erwerben. Insofern jedoch zur Zeit der Erwerbung der Zustand der Bahn gegen die ursprüngliche Anlage sich wesentlich verschlechtert haben möchte, so wird von dem ursprünglichen Anlagekapital nach einem durch Sachverständige zu bestimmenden Prozentsatze ein dem dermaligen Zustande entsprechender Abzug gemacht werden.

Falls die Ausführung und das Eigenthum der Bahn einer Privatgesellschaft überlassen werden sollte, wollen beide Hohe Regierungen Sich der Gesellschaft gegenüber das Recht reserviren, die in Ihren resp. Gebieten belegenen Strecken nach Maaßgabe der Bestimmungen des Preußischen Gesetzes über Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. an Sich zu bringen.

Ungeachtet einer auf die eine oder andere Weise etwa eintretenden Aenderung in den Eigenthumsverhältnissen der Bahn soll eine Unterbrechung des Betriebes auf derselben niemals eintreten, vielmehr wegen Erhaltung eines ungestör-

störten einheitlichen Betriebes unter Anwendung gleicher Tarifsätze und Tarifbestimmungen für die ganze Bahnlinie zuvor eine den Verhältnissen angepaßte Verständigung Platz greifen.

Artikel 14.

Die Königlich Preußische Regierung gestattet der Herzoglich Braunschweigischen Regierung, beziehungsweise der von beiden Regierungen etwa zu konzessionirenden Gesellschaft, eine elektromagnetische Telegraphenleitung im Preußischen Gebiete längs der Bahn anzulegen, dieselbe zu Zwecken des Bahnbetriebes und des öffentlichen Verkehrs nach Maaßgabe der im Königlich Preußischen Gebiete bestehenden Bestimmungen zu benutzen und die Drahtleitungen nach Bedürfniß zu vermehren.

Artikel 15.

Beide vertragschließenden Regierungen behalten Sich, eine jede für Sich, das Recht vor, von dem gegenwärtigen Vertrage zurückzutreten, sobald die nach Art. 1. anzulegende Bahn nicht spätestens bis zum Ende des Jahres 1873. vollendet und dem Betriebe übergeben sein sollte.

Artikel 16.

Dieser Vertrag soll in zwei gleichlautenden Original-Exemplaren ausgefertigt und beiderseits zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt werden. Die Auswechselung der beiderseitigen Ratifikations-Urkunden soll spätestens binnen vier Wochen erfolgen.

So geschehen Berlin, den 19. November 1869.

(L. S.) Weishaupt. (L. S.) v. Liebe.

(L. S.) Jordan. (L. S.) v. Amsberg.

Vorstehender Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

(Nr. 7567.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Nachtrag zum Statut der Crefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenbahngesellschaft. Vom 22. Dezember 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem die Direktion der Crefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenbahngesellschaft auf Grund der in den Generalversammlungen vom 31. Juli und vom 16. August 1869. gefaßten Beschlüsse den anliegenden Nachtrag zu dem unterm 6. Oktober 1868. von Uns bestätigten Gesellschaftsstatut vorgelegt und auf dessen Genehmigung angetragen hat, wollen Wir diesem Nachtrage die landesherrliche Bestätigung hierdurch ertheilen.

Die gegenwärtige Urkunde ist mit dem Statutnachtrage durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 22. Dezember 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Leonhardt.

Nachtrag

zum

Statut der Crefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenbahngesellschaft.

Artikel 1.

Im §. 20. Nummer 3. sind die letzten Worte des alinea 2. „und die Zahlung der ersten Quote auf dem betreffenden Dividendenscheine Schema E. vermerkt werden" zu streichen.

Artikel 2.

Das §. 14. allegirte, als Anlage zum Statut abgedruckte Schema E. für die halbjährig einzulösenden Dividendenscheine zu den Prioritäts-Stammaktien erhält folgende Fassung:

Sche-

Schema E.

Dividendenschein

zur

Prioritäts-Stammaktie

der

Crefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenbahngesellschaft

№ .....

über

Einhundert Thaler Preußisch Kurant.

(Dreihundert fünf und siebenzig Franks.)

Drei Thaler zahlbar 1. Februar 18.. / 1. August

Der Inhaber dieses Scheins hat gegen Einlieferung desselben an dem laut Bilanz sich ergebenden Reingewinn der Gesellschaft für das Jahr 18.., eventuell an dem Reingewinn der Bilanzen der folgenden Jahre §. 20. des Statuts einen Prioritätsanspruch auf den vom ..ten .... ab zahlbaren Betrag von drei Thalern Preußisch Kurant.

Crefeld, den ..ten .... 18..

Die Direktion der Crefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) (Unterschriften im Faksimile.)

Eingetragen in das Kuponregister Fol. .....
(Unterschrift des Beamten.)

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).